

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242002/003-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Johannes Landsteiner

12578

17. April 2012

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(GVBG-Novelle 2012), Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg.-1204/G-4/5-2012

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, umgesetzt werden. Zudem soll im Umsetzungshinweis klarstellend die umgesetzte Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung aufgenommen werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf erwachsen weder dem Bund und dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.

Durch die vorgesehenen Änderungen, die aufgrund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen sind, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 1 dieser Vereinbarung).

Die vorliegende Novelle unterliegt auch nicht dem Einspruchsverfahren, da diese ausschließlich Maßnahmen im Rahmen der europäischen Integration beinhaltet (vgl. Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979).

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 und § 53 Z. 10 und 11):

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Aufgrund von Assoziierungsabkommen (z.B. mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und EU-Richtlinien (z.B. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Zugang zu Erwerbstätigkeiten zu ermöglichen und auch Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten anzuerkennen.

Zuletzt wurde durch die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet

eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen vorgesehen (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU).

Rechte bezüglich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen ergeben sich durch den Verweis im § 8 aus den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, deren Novellierung mit der GBDO-Novelle 2012 vorgesehen ist.

Im Umsetzungshinweis soll auch die bereits umgesetzte Richtlinie 2009/50/EG aufgenommen werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung